

**Satzung
der Stadt Ilmenau über die Benutzung
der Festhalle Ilmenau**

vom 08.12.1997

Auf Grund der §§ 14, 18, 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 hat der Stadtrat folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einrichtungen**

Die Festhalle Ilmenau ist eine öffentliche Einrichtung. In ihr befinden sich Wirtschaftsbetriebe, eine Wohnung, Verwaltungseinrichtungen, Betriebsräume und Gemeinschaftseinrichtungen.

**§ 2
Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Gemeinschaftseinrichtungen umfassen:

- | | |
|----------------|------------------------|
| - Eingang | - Wandelhalle |
| - Foyer | - Bühne und Vorbühne |
| - Kleiner Saal | - Podiumbühne mit Rang |
| - Großer Saal | - Konferenzraum |

**§ 3
Verpachtung der Wirtschaftsbetriebe**

Die Wirtschaftsbetriebe der Festhalle Ilmenau werden mit der Verpflichtung verpachtet, Versorgungsleistungen insbesondere für die Einwohner der Stadt Ilmenau und für Besucher der Festhalle durchzuführen.

Weitere Einzelheiten sind in gesonderten Pachtverträgen geregelt.

**§ 4
Zweck der Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Gemeinschaftseinrichtungen der Festhalle sind vorrangig bestimmt für kulturelle Veranstaltungen in der Stadt Ilmenau.

Darüber hinaus werden die Gemeinschaftseinrichtungen an Wirtschaftsunternehmen vermietet.

§ 5

Widmung und Genehmigung

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen der Festhalle werden an Veranstalter von kulturellen Ereignissen zur Benutzung vergeben.

Zusätzlich können die Gemeinschaftseinrichtungen von Einwohnern der Stadt Ilmenau zu von ihnen bestimmten Zwecken (örtliche Sportvereine, Versammlungen, Karneval u.a.) benutzt werden.

Im Falle, daß die Gemeinschaftseinrichtungen weder von Veranstaltern kultureller Ereignisse benutzt werden, noch eine Benutzung durch Einwohner der Stadt Ilmenau beabsichtigt ist, ist eine Benutzung von Wirtschaftsunternehmen möglich.

Politische Parteien, Wählergemeinschaften und sonstigen Vereinigungen, deren innere Ordnung nicht demokratischen Grundsätzen entspricht und die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, kann die Nutzung versagt werden.

2. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt Ilmenau.

3. Das Hausrecht in der Festhalle übt die Stadt aus. Sie stellt dazu eine Hausordnung auf.

4. Bei Verstößen gegen diese Ordnung bzw. bei Nichteinhaltung des Benutzungsvertrages kann die Stadt Vereinen, Organisationen, Institutionen oder Einzelpersonen untersagen, die Gemeinschaftseinrichtungen aufzusuchen oder zu benutzen.

5. Wirtschaftliche Werbung und der Verkauf von Waren sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Abgabe von Speisen sind nur im Rahmen der zwischen Stadt und den Pächtern der Wirtschaftsbetriebe abgeschlossenen Pachtverträge zulässig.

§ 6

Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung entstehen.

Die Stadt haftet nicht für Verluste oder Beschädigung der vom Veranstalter bzw. von Veranstaltungsbesuchern eingebrachte Sachen.

Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Benutzungszeiten entstehen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf Verlangen den Abschluß einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

§ 7
Benutzungsgebühren

Gebühren für das Benutzen der Gemeinschaftseinrichtungen werden nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, 08.12.1997

Hinweis auf Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieser Satzung (§ 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dieses Verletzung geltend machen.